



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Referentin

Herr

TELEFON +49 (0)30 18444-10125
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999
E-MAIL @bvl.bund.de

Ausschließlich per Mail:

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 19.02.2020

AKTENZEICHEN 111.11050.0.301391
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 02.03.2020

Frage über Produkt-Etikett

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage, zu der ich Ihnen gerne zu Beginn Folgendes mitteilen möchte:

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Auslegung und Überwachung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland Aufgabe der Bundesländer ist. Bei Fragen zur Durchführung und Auslegung lebensmittelrechtlicher Vorschriften empfehle ich Ihnen daher, sich an die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zu wenden.

Eine Übersicht der zuständigen Landesministerien und Senatsverwaltungen in den Bundesländern finden Sie hier: www.bvl.bund.de/lebensmittelueberwachungDerBundeslaender

Vorbehaltlich einer anderen Auffassung der zuständigen Landesbehörde kann ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ist in den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und in den darauf gestützten Rechtsvorschriften geregelt. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der EG-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 („Basisverordnung Lebensmittelrecht“) dürfen, sofern sie den in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und nicht neuartig im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283 sind, grundsätzlich ohne weitere Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden.

Die Lebensmittelunternehmer sind primär selbst dafür verantwortlich, dass ihre Produkte den Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen. Dies gilt auch, wenn Sie Lebensmittel nur für den Verkauf lagern. Es gilt das Vorsorgeprinzip. Zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht haben die Lebensmittelunternehmer eigenverantwortlich betriebliche Eigenkontrollen durchzuführen.

Grundsätzlich gilt, dass Lebensmittel, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 "nicht sicher" sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass sich grundsätzlich jeder Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde zwecks Registrierung zu melden hat. Dies gilt auch für Online-Händler. Diese sind verpflichtet, sich bei der für Ihren Sitz zuständigen Behörde zu melden. In der Regel wird dieser Pflicht bei der Anmeldung eines Gewerbes beim Gewerbeamt durch den Lebensmittelunternehmer nachgekommen, unter dem Hinweis, dass Lebensmittel in Verkehr gebracht werden sollen.

Weitere Hinweise zu den Pflichten eines Lebensmittelunternehmers finden Sie unter http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/Internethandel/FAQ_Registrierung_Lebensmittelunternehmen.html?nn=5576904.

Im Hinblick auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen die folgenden Hinweise geben:

Gemäß § 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) ist ein Nahrungsergänzungsmittel im Sinne dieser Verordnung ein Lebensmittel, das

1. dazu bestimmt ist, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,
2. ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellt und
3. in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen, in den Verkehr gebracht wird.

§ 5 der NemV sieht eine Anzeigepflicht für die in § 1 Absatz 1 definierten Nahrungsergänzungsmittel vor. Danach hat der Hersteller oder Einführer eines Nahrungsergänzungsmittels spätestens beim ersten Inverkehrbringen dies beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzuzeigen.

Der Anzeige ist das Etikett beizufügen, mit dem das Nahrungsergänzungsmittel auf dem deutschen Markt in Verkehr gebracht werden soll. Dieses muss gut lesbar und in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Kennzeichnung muss neben den in der VO (EU) 1169/2011 verpflichtenden Angaben u. a. die Bestimmungen des § 4 des NemV berücksichtigen. Sofern ein Erzeugnis in mehreren Packungsgrößen in den Verkehr gebracht wird, ist für jede Packungsgröße ein eigenes Etikett zu übermitteln.

Sie können Nahrungsergänzungsmittel auch online mittels Online-Formular auf unsere Homepage anzeigen: www.bvl.bund.de/nem

Nur bei Anzeige mittels Online-Formular erhalten Sie eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Mit dieser Bestätigung wird jedoch nicht die Verkehrsfähigkeit des angezeigten Erzeugnisses, sondern die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen bescheinigt. Eine gesonderte Mitteilung des BVL erfolgt nicht.

Bei der postalischen Übermittlung der Anzeige oder der Übermittlung dieser per Mail erhalten Sie **keine** Eingangsbestätigung.

Nach Durchsicht unserer Datenbank liegt uns für das Produkt „TeloPro“ eine Erstanzeige vom 12. Dezember 2019 vor¹. Ein erneutes Versenden der Unterlagen ist daher nicht notwendig.

Sollten Sie weitere Fragen zur Verkehrsfähigkeit Ihres Erzeugnisses haben, empfehle ich Ihnen, sich an einen von der Industrie- und Handelskammer (IHK) vereidigten lebensmittelchemischen Sachverständigen zu wenden. Adressen können Sie direkt über die örtliche IHK erfragen oder über <http://svv.ihk.de/svvmain.asp>.

Darüber hinaus können Sie sich an die von den Ländern zugelassenen Gegenprobensachverständigen wenden. Eine Liste der Gegenprobensachverständigen finden Sie auf den Internetseiten des BVL unter: www.bvl.bund.de/gegenprobensachverstaendige

¹ Für die Vollständigkeit der Auslesung der Daten zu angezeigten Nahrungsergänzungsmitteln aus der Datenbank des BVL wird keine Gewähr übernommen. Da beim Eintrag in die Datenbank Fehler (z.B. Tippfehler) auftreten können, sind bei der Auslesung nicht immer alle erwartbaren Informationen enthalten. Darüber hinaus sind Abfragen der Datenbank nicht immer tagesaktuell. Teilweise werden tatsächlich vorgenommene Anzeigen in der Datenbank erst später angezeigt.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hiermit übermittelten Auskunft zu angezeigten Nahrungsergänzungsmitteln kann aus diesen Gründen keine Gewähr übernommen werden.

Auch bei den entsprechenden Verbänden der Lebensmittelindustrie können Sie eine spezialisierte Beratung erhalten, so z.B. beim Lebensmittelverband Deutschland: www.lebensmittelverband.de

Die geltenden Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de>

EU-Vorschriften können Sie hier abrufen: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meiner Antwort behilflich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 